

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungs- gesetzes**

#### **A. Zielsetzung**

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) ist ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch vorgesehen, das ab 1. Januar 2000 in allen Mitgliedstaaten verbindlich gilt. Mit Verordnung (EG) Nr. 2772/1999 des Rates vom 21. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 334 S. 1) mit den allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch wurden zunächst allgemeine Durchführungsvorschriften geschaffen, die bis zum 31. August 2000 gelten. Zur Regelung der Durchführung der obligatorischen Etikettierung nach dem 31. August 2000 und zur Anpassung der Vorschriften über die fakultative Rindfleischetikettierung werden das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erlassen. Um die rechtzeitige Anpassung des Rindfleischetikettierungsgesetzes an das geänderte EG-Rindfleischetikettierungsrecht sicherzustellen, muss das Rindfleischetikettierungsgesetz entsprechend geändert werden.

#### **B. Lösung**

Das vorliegende Gesetz enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

## 2. Vollzugsaufwand

Das Gesetz führt zu einer Ausdehnung der Überwachung durch die Länder und Gemeinden. Die Höhe der finanziellen Auswirkungen dieser zusätzlichen Überwachungstätigkeit auf die Haushalte der Länder und Gemeinden ist derzeit nicht quantifizierbar. Der zusätzliche Kontrollaufwand dürfte aber im Hinblick auf den Gesamtumfang der Überwachungstätigkeiten der zuständigen Stellen die Haushalte der Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht nennenswert belasten.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes kann der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Durchführung, einschließlich der Überwachung, von Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch übertragen werden. Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit entstehen der Bundesanstalt keine zusätzlichen Verwaltungskosten zu Lasten des Bundeshaushalts, weil sie diese Tätigkeit bereits im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2071/98 wahrnimmt.

## E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung des Gesetzes Betroffenen entstehen keine Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
022 (322) – 723 02 – Ri 27/3/00

Berlin, den 22. Juni 2000

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des  
Rindfleischetikettierungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Gerhard Schröder**

**Anlage 1**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungs-  
gesetzes**

**Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 5 der Drucksache 14/3369.**

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit der Umsetzung der EU-Rechtsakte in nationales Recht mittels des vorliegenden Gesetzentwurfs.

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 RiFLEtikettG)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L [...]) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen betrifft, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.““

#### Begründung

Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz ist die präzise Angabe des durchzuführenden Rechtsakts der Europäischen Gemeinschaft erforderlich. Dies ist um so wichtiger, da in den Folgeregelungen vielfach auf den Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 1 verwiesen wird und beispielsweise in § 3a Abs. 1 Nr. 1 (neu) auch auf die Regelungen Bezug genommen wird, die die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern regeln. Da die genaue Bezeichnung der Verordnung noch nicht bekannt ist, sollte im Rechtsetzungsverfahren mit der Angabe [...] gearbeitet werden.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 3a – neu – (§ 4 Abs. 1 Satz 1 RiFLEtikettG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Überwachung der Einhaltung“ die Wörter „der Vorschriften der obligatorischen Etikettierung auf den Ebenen vor der Abgabe an den Endverbraucher sowie“ eingefügt.“

#### Begründung

Für die Kontrollern im Zusammenhang mit Etikettierungssystemen ist die BLE zuständig (§ 2 des Gesetzes). Nach dem Entwurf zur Änderung der VO (EG) 820/97 – Bundesratsdrucksache 632/99 (Beschluss) – sind bei der obligatorischen Etikettierung Kontrollen durch staatliche Stellen vorgesehen. Da etikettierte Ware die Län-

dergrenzen überschreitet, ist auch die Kontrolle länderübergreifend zu regeln. Dies ist bislang nicht geschehen.

Diese Kontrollen sind aber ein entscheidender Punkt der Umsetzung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes und -vertrauens. Da für § 4 eine Änderung nicht vorgesehen ist, entsteht folgende Situation:

Die Länder werden für die Kontrolle des gesamten Bereichs der obligatorischen Etikettierung zuständig, was zu großen finanziellen Belastungen bei den Ländern und den Landkreisen führt, deren Ausmaß derzeit nicht quantifiziert werden kann.

Die Aussage unter D Nr. 2 des Vorblatts zum Gesetzentwurf ist also nur insoweit zutreffend, als die Belastungen nicht zu quantifizieren sind. Die Einschätzung, der zusätzliche Kontrollaufwand dürfte die Haushalte der Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht nennenswert belasten, trifft dagegen absolut nicht zu.

Aufgrund des länderübergreifenden Handels ist eine Kontrolle der Vermarktungskette nötig. Das Einbeziehen der HIT-Datenbank ist nur bedingt sinnvoll, da mit Chargennummern etikettiert werden darf, die in die HIT-Datei nicht eingehen.

### 4. Zu Artikel 1 Nr. 3b – neu – (§ 4 Abs. 1 Satz 2 – neu – RiFLEtikettG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3a folgende Nummer 3b einzufügen:

„3b. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Überwachung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf obligatorisch zu etikettierende Angaben, soweit diese von einem zugelassenen Etikettierungssystem erfasst werden und auf dieser Grundlage erfolgen.““

#### Begründung

Der derzeit auf europäischer Ebene beratene Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates sieht für den Bereich der obligatorisch zu etikettierenden Angaben eine Überwachung durch zugelassene Etikettierungssysteme und anerkannte private Kontrollstellen nicht mehr vor. Künftig müssen daher staatliche Stellen die obligatorische Rindfleischetikettierung überwachen.

Dies wird zu einer massiven Ausdehnung der Überwachungsaufgaben für die Länder- bzw. Kommunalbehörden führen. Aufgrund der finanziellen und personellen Situation können die Länder bzw. Kommunen diese Aufgabe ohne Unterstützung des Bundes nicht ordnungsgemäß erfüllen.

Seinerzeit wurde im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Rindfleischetikettierungsgesetzes zwischen dem Bund und den Ländern ein Kompromiss zur sachgerechten Aufgabenverteilung im Bereich der Rindfleischetikettierung getroffen. Danach haben die Länder die Aufgabe der Errichtung und des Betriebs der elektronischen Datenbank („HIT“) durchgeführt und hat der Bund die Aufgaben der Zulassung von Etikettierungssystemen sowie der Anerkennung von privaten Kontrollstellen und deren Überwachung im Bereich der Rindfleischetikettierung übernommen. Dieser seinerzeit gefundene Kompromiss wird nun aufgrund der neuen europäischen Regelung zu Lasten der Länderbehörden in Frage gestellt.

Durch § 4 Abs. 1 Satz 2 (neu) soll in Anknüpfung an das Bestehende ein Überwachungssystem geschaffen werden, das die „Überwachungslast“ im Bereich der Rindfleischetikettierung zwischen Bund und Ländern sachgerecht aufteilt. Danach überwacht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) alle – auch die obligatorisch – zu etikettierenden Angaben, soweit diese auf ein von ihr zugelassenes Etikettierungssystem zurückgehen und von einer anerkannten privaten Kontrollstelle überprüft werden. Den Länderbehörden obliegt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 noch die Überwachung der obligatorischen Etikettierung in den Betrieben, die auf kein zugelassenes Etikettierungssystem zurückgehen.

**5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d – neu – (§ 8 Abs. 3 – neu – RiFIEtikettG)**

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

,d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Überwachung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 beauftragten Stellen zu übertragen oder solche an der Überwachung zu beteiligen und die beauftragten Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu beleihen,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beauftragung und Beleihung zu regeln,
3. die Ermächtigung nach den Nummern 1 und 2 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.“

**Begründung**

Durch Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs wird § 8 des Rindfleischetikettierungsgesetzes geändert und gleichzeitig

um weitere Verordnungsermächtigungen erweitert. Nicht vorgesehen sind Regelungen über die Kontrolle der obligatorischen Etikettierung, die nach dem künftigen EG-Recht durch Behörden vorzunehmen ist. Die sehr umfangreiche Aufgabe wird auch von den Ländern zu erfüllen sein.

Selbst bei Einbeziehung der amtlichen Lebensmittelüberwachung dürften die vorhandenen staatlichen Behörden nicht in der Lage sein, die neue Kontrollaufgabe, soweit sie den Ländern obliegt, allein zu erfüllen. Es wird deshalb von der Möglichkeit Gebrauch zu machen sein, die Überwachung der obligatorischen Etikettierung ganz oder teilweise beauftragten Stellen zu übertragen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Rindfleischetikettierungsgesetz). Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben sind die beauftragten Stellen mit hoheitlichen Befugnissen zu beleihen, da das künftige EG-Recht behördliche Kontrollen verlangt. Die Beauftragung von Stellen außerhalb der staatlichen Verwaltung und vor allem ihre Beleihung erfordert eine gesetzliche Grundlage. Der Regelungsaufwand bei den beleihenden Ländern sollte auf den geringstmöglichen Umfang begrenzt werden. Deshalb wird beantragt, in § 8 des Rindfleischetikettierungsgesetzes entsprechende Verordnungsermächtigungen für die Landesregierungen mit der Möglichkeit der Subdelegation aufzunehmen. Das laufende Verfahren zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes wird dadurch nicht belastet.

Das künftige EG-Recht stützt sich insbesondere auf Artikel 152 EG-Vertrag. Es verfolgt damit in erster Linie das Ziel, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Demnach dient die obligatorische Etikettierung vorrangig dem Gesundheitsschutz. Die Kontrolle gehört somit zu den Aufgaben der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs. Bei der Beauftragung und Beleihung nicht staatlicher Stellen auf der Grundlage des vorgeschlagenen neuen § 8 Abs. 3 Rindfleischetikettierungsgesetzes wird die Zuständigkeit der Lebensmittelüberwachung zu berücksichtigen sein.

**6. Zu Artikel 1 (§§ 3, 3a Abs. 3, § 4 Abs. 6 und § 8 RiFIEtikettG)**

Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn zusätzlich zu den eingebrachten Änderungen aus rechtssystematischen Gründen alle Ermächtigungen für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Durchführungsverordnungen (§§ 3, 3a Abs. 3, § 4 Abs. 6 und § 8) zusammengefasst würden.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

### Zu 1:

#### Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung stimmt der Feststellung insoweit zu, als zur Durchführung der EU-Rechtsakte der Rindfleischetikettierung der Erlass ergänzender nationaler Regelungen notwendig ist.

### Zu 2:

#### Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 RiFLEtikettG)

Von einer konkreten Angabe der Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 sollte abgesehen werden, da das Gesetz als Rechtsgrundlage zur Durchführung aller EU-Rechtsakte über die Rindfleischetikettierung dienen soll. So sollte das Gesetz ebenfalls Rechtsgrundlage zur Durchführung der EU-Rechtsakte über Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch sein. Auf die bei der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vergleichbare Regelungstechnik durch das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen wird hingewiesen.

### Zu 3:

#### Artikel 1 Nr. 3a – neu – (§ 4 Abs. 1 Satz 1 RiFLEtikettG)

Die Überwachung der obligatorischen Etikettierung soll nach Maßgabe der bisherigen Zuständigkeitsregelung des Rindfleischetikettierungsgesetzes den Ländern obliegen. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist es notwendig, die entsprechenden Kontrollen in Schlachthöfen, Zerlegebetrieben und Einzelhandelsbetrieben vor Ort durchzuführen. Dies kann nicht durch eine zentral organisierte Bundesverwaltung erfolgen. Nur von den Ländern auf den jeweiligen Ebenen der Erzeugung und Vermarktung des Rindfleisches vorgenommene Kontrollen können eine effiziente Überwachung sicherstellen. Hierbei ist in der Regel eine über die Ländergrenzen hinausgehende Kontrolle der Rindfleischetikettierung nicht erforderlich. Rindfleisch, das von in einem Bundesland gelegenen Schlachthof erzeugt wird, wird zum großen Teil auch in diesem Bundesland vermarktet. In Ausnahmefällen kann eine über die Landesgrenzen hinausge-

hende Überwachung der Rindfleischetikettierung im Wege der Amtshilfe durch die beteiligten Länder erfolgen.

### Zu 4:

#### Artikel 1 Nr. 3b – neu – (§ 4 Abs. 1 Satz 2 – neu – RiFLEtikettG)

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird weiterhin die Einhaltung der fakultativen Rindfleischetikettierung entsprechend der geltenden Zuständigkeitsregelung des Rindfleischetikettierungsgesetzes überwachen. Deshalb soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob auch eine Überwachung der obligatorischen Rindfleischetikettierung durch den Bund, die sich auf obligatorisch zu etikettierende Angaben bezieht, die bereits von einem Etikettierungssystem im Rahmen der fakultativen Etikettierung erfasst sind, in Betracht kommen kann.

### Zu 5:

#### Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d – neu – (§ 8 Abs. 3 – neu – RiFLEtikettG)

Die Bundesregierung hält eine von den Landesregierungen in Betracht gezogene Beleihung der nach § 2 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannter privaten Kontrollstellen zur Überwachung der Rindfleischetikettierung für sachdienlich. Eine besondere Ermächtigung der Landesregierungen durch Bundesrecht, diese privaten Kontrollstellen durch Beleihung mit der Überwachung der obligatorischen Etikettierung zu beauftragen, ist hierfür nicht erforderlich. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll jedoch geprüft werden, ob eine solche besondere Ermächtigung dennoch aus Klarstellungsgründen aufgenommen werden kann.

### Zu 6:

#### Artikel 1 (§§ 3, 3a Abs. 3, § 4 Abs. 6 und § 8 RiFLEtikettG)

Eine Zusammenfassung aller Ermächtigungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Durchführungsverordnungen ist aus rechtssystematischen Gründen zwar nicht erforderlich. Die Bundesregierung prüft dennoch, ob diesem Wunsch des Bundesrates im Interesse der Rechtsklarheit für die betroffene Wirtschaft und die Verbraucher entsprochen werden kann.

